



Schon die Römer wussten:
Niemand kann Vermächtnisse geben,
der nicht frei von Schulden ist.

Pflichtteil und Vermächtnisse

Was tun, wenn Vermächtnisse meinen Pflichtteil verletzen?

Eine «Büwo»-Leserin fragt:

«Mein Vater ist verstorben und er hat mir Wertschriften für etwa 100 000.00 Franken hinterlassen. Nach Bezahlung aller Schulden und Kosten des Begräbnisses habe ich etwa noch 70 000.00 Franken zur Verfügung. Ich habe beim Aufräumen jetzt auch noch ein Testament gefunden, in welchem er drei wohltätigen Organisationen je ein Barvermächtnis ausrichtet – und zwar zweimal je CHF 25 000.00 und einmal CHF 10 000.00. Damit bleiben mir also nur noch rund CHF 10 000.00. Muss ich das so akzeptieren?»
L.B. aus C.

Der Experte antwortet:

Rechtlich stellt sich hier die Frage, inwieweit Sie Ihren Anspruch auf einen ungeschmälernten Pflichtteil durchsetzen können und was mit den Vermächtnissen passiert. Grundsätzlich darf Ihr Vater nur bis zu Ihrem Pflichtteil über sein Vermögen verfügen. Unter der Voraussetzung, dass Ihr Vater sel. nicht verheiratet gewesen ist, beträgt Ihr

Pflichtteil als einziger Nachkomme die Hälfte des Nachlasses. Ihnen muss also die Hälfte des Nettovermögens und damit 35 000.00 Franken zukommen, sonst liegt eine Pflichtteilsverletzung vor.

Auch ist richtig, dass zunächst die Schulden zu tilgen sind. Die Tilgung der Schulden geht der Ausrichtung der Vermächtnisse vor. Das haben schon die alten Römer im römischen Recht festgehalten: Niemand kann Vermächtnisse geben, der nicht frei von Schulden ist.

Wie sichern Sie sich nun diese Hälfte am Nettonachlass? Da die Vermächtnisse die verfügbare Quote Ihres Vaters übersteigen, können Sie die verhältnismässige Herabsetzung verlangen. Dies können Sie durch die sog. Herabsetzungseinrede bewerkstelligen, indem Sie den gemeinnützigen Institutionen einfach mitteilen, dass Sie nicht den vollen Betrag auszahlen werden, sondern auf Ihren Pflichtteil bestehen. Sie müssen also keine Klage einreichen, sondern können einfach auf Ihren Pflichtteilsschutz verweisen, wenn die Vermächtnisneh-

mer die ihnen zugedachte Zuwendung von Ihnen einfordern. Die Herabsetzung der Vermächtnisse erfolgt im Verhältnis für alle Bedachten, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers ersichtlich ist.

Das Gesetz kennt eine Reihenfolge für die Herabsetzung, und Zuwendungen, die in einem Testament gemacht werden, werden zuerst herabgesetzt. Wie gesagt erhalten Sie zwingend die Hälfte und damit 35 000.00 Franken aus dem Nachlass. Die verbleibende Hälfte ist auf die Vermächtnisse aufzuteilen und werden im Verhältnis ihrer Grösse reduziert. Die Vermächtnisnehmer mit je 25 000.00 Franken müssen sich ihre Vermächtnisse auf je CHF 14 583.00 Franken kürzen lassen, während die dritte Organisation vom ursprünglichen Vermächtnis von 10 000.00 Franken noch 5 833.00 erhält, womit die gesamten 35 000.00 neu verteilt sind.

In der Praxis empfehle ich jeweils in der Nachlassplanung, dass die Erblasser nur dann absolute Beträge ausrichten, wenn diese aus dem

heute vorhandenen Vermögen relativ locker bezahlt werden können. Sonst ist es einfacher anzuordnen, dass ein Prozentsatz des Vermögens auf verschiedene Vermächtnisnehmer und Vermächtnisnehmerinnen verteilt werden soll. So schrumpft oder wächst das Vermächtnis mit dem Vermögen mit, bleibt somit flexibel und kann auf den Vermögensstand per Todestag fixiert werden.



Der Experte

Rudolf Kunz
Fachanwalt SAV
Erbrecht

KUNZ SCHMID ist eine Notariats- und Anwaltskanzlei in Chur, die vorwiegend auf wirtschaftsrechtliche Fragen im privaten und öffentlichen Recht ausgerichtet ist. Sie berät sowohl natürliche Personen als auch Unternehmen.

Rudolf Kunz ist Fachanwalt SAV Erbrecht und Mediator und bevorzugt im Erbrecht tätig.